



Eine Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft „Messeplatz NRW“
(Messe Düsseldorf und DEHOGA NRW)
an die NRW-Hotellerie zu Beherbergungsvereinbarungen mit Ausstellern
und
Bedingungen zur Nutzung der Kollektivmarke Fair**Fairs**

Kapitel

A.	Projektskizze	Seiten 3 – 4
B.	Mindestkonditionen katalog	Seiten 5 – 6
C.	Markensatzung	Seiten 7 – 8
D.	Clearingstellenverfahren	Seiten 9 – 11
E.	Beteiligungsvereinbarung Markennutzung	Seiten 12 - 15 Seiten 12 - 13
F.	AGB´s für den Hotelaufnahmevertrag	Seiten 16 - 20

A. Projektskizze

(1) Sicherung der Attraktivität des Messeplatz NRW

FairFairs ist als ein Marketinginstrument zur Sicherung der Attraktivität des Messeplatzes NRW entwickelt worden. FairFairs zielt darauf ab, den Ausstellern auf NRW-Messen – im ersten Schritt in Düsseldorf - durch bevorzugte Buchungsmöglichkeiten von Hotelzimmern anlässlich von Messen, zusätzliche Anreize für die Wahl des Messeplatzes NRW zu bieten. Insbesondere anlässlich nachfragestarker Messen sollen den Ausstellern durch den in FairFairs aufgelisteten Katalog von Mindeststrahlenbedingungen der Hotellerie sowohl Planungssicherheit als auch faire und übersichtliche Konditionen gewährleistet werden.

(2) Angebot zur Kollektivmarkennutzung an Hotellerie

Die Messe Düsseldorf und der DEHOGA NRW haben hierzu in der Arbeitsgemeinschaft Messeplatz NRW in Zusammenarbeit mit Vertretern aus der Düsseldorfer und Kölner Hotellerie die Marketingaktion FairFairs kreiert und die HOGA GmbH Service Gesellschaft für das Gastgewerbe damit beauftragt, hieraus eine Kollektivmarke für verschiedene Klassen zu schaffen, der Hotellerie die Teilnahme hieran anzubieten und diese Marke als dynamisches System fortzuschreiben.

(3) FairFairs beinhaltet:

- Einen Katalog von Mindestkonditionen, die Messeausstellern bei Direktbuchungen von der Hotellerie eingeräumt werden (u. a. Zeitpunkt der Preisstellung, Zahlungsmodalitäten, Stornoregeln u. a.).
- Ein Regelwerk über das Verfahren zur Feststellung von Kollektivmarkenverstößen (Clearingstelle).
- Eine geschützte Wort-/Bildmarke

(4) Die Clearingstelle

Der Branchenverband DEHOGA NRW e.V. wird gemeinsam mit Vertretern der Hotellerie und der Messeveranstalter zur Überwachung des Regelwerkes FairFairs eine Clearingstelle einrichten. Diese kann von Ausstellern zur Prüfung der Konformität des Beherbergungsvertrages mit dem Regelwerk angerufen werden. Die Feststellung eines Verstoßes gegen das Regelwerk kann zum Entzug des Markennutzungsrechtes führen.

(5) Hotels, die sich der Kollektivmarke anschließen, verpflichten sich,

- Ausstellern die in einem Katalog gelisteten Mindestkonditionen zu gewähren
- Sich den Verfahrensregeln und dem Spruch der Clearingstelle über die Frage des Einhaltens der Konditionen zu unterwerfen;
- Sowie weiterhin durch geeignete Bewerbung der Wort- / Bildmarke FairFairs in ihrem Geschäftsbetrieb, das Projekt zu stärken.

(6) Leistung der Partner der Arbeitsgemeinschaft Messeplatz NRW

Die Arbeitsgemeinschaft Messeplatz NRW wird die Aktion FairFairs in der Öffentlichkeitsarbeit und Ausstellern vielfältig kommunizieren. Die Nutzer der Kollektivmarke erhalten durch ihre Teilnahme am Projekt eine herausgehobene Stellung in der Zusammenarbeit mit dem Messeveranstalter und werden in den jeweiligen Verzeichnissen (Print & elektronisch) besonders gekennzeichnet. Darüber hinaus soll durch weitergehende Aktivitäten das Angebot an die Aussteller herangetragen werden.

(7) Wettbewerbsrechtliche Verstöße

Betriebe, die unberechtigt (ohne Eingehung einer entsprechenden vertraglichen Regelung oder nach Ausschluss von der Aktion durch Spruch der Clearingstelle oder aus sonstigen Gründen) unberechtigt die Marke FairFairs nutzen, werden vorbehaltlich weitergehender Schadensersatzansprüche auf Unterlassung in Anspruch genommen.

Düsseldorf, Mai 2016

Arbeitsgemeinschaft Messeplatz NRW

DEHOGA NRW

Messe Düsseldorf

Präsident

Geschäftsführung

B. Mindestkonditionen gegenüber Aussteller bei Direktbuchungen

1. Preise:

- (1) Das Hotel legt spätestens 1 Jahr im Voraus für den jeweiligen Messezeitraum den maximalen Zimmerpreis (offiziell publizierte Rack-Rate) fest.
- (2) Die genannten Preise gelten nur für Direktbuchungen (ohne Vermittler/Zwischenhändler) im Hotel bzw. Direktvermarktungsplattformen des Hotels.
- (3) Der Besteller muss sich bereits bei der Zimmeranfrage im Hotel auf die FairFairs-Konditionen berufen.
- (4) Der Besteller hat zu erklären, ggf. nachzuweisen, dass er tatsächlich Aussteller auf der Messe Düsseldorf ist.
- (5) Der Buchungsvertrag soll unter Bezugnahme auf die FairFairs-Konditionen geschlossen werden.

2. Bevorzugte Behandlung:

Aussteller erhalten bevorzugte Behandlung bei:

- (1) Kontingentierung der Zimmer
- (2) Buchungszeitraum und Buchungsbedingungen (z. B. i.V.m. Blocks auch einzelne Nächte)
- (3) Zusatzleistungen (siehe Punkt 5)

3. Zahlungsbedingungen:

- (1) Zur Vermeidung von Mehrfachbuchungen, durch die Zimmerkontingente unnötig blockiert werden, werden bei Vertragsabschluss bis zu maximal 15 % der Vertragssumme als Vorauszahlung vereinbart.
- (2) Maximal 50 % der Vertragssumme sind bis zu 6 Monate vor Anreise fällig.
- (3) Weitere Zahlungsbedingungen sind zwischen Aussteller und dem jeweiligen Vertragshotel individuell zu vereinbaren.

4. Rückgabe von Zimmern/Kontingenten:

- (1) Rechtlich ist ein einmal abgeschlossener Beherbergungsvertrag einseitig nicht mehr kündbar. Für Aussteller werden jedoch folgende Sonderkonditionen eingeräumt, wonach Zimmer/Kontingente bis 3 Monate vor dem vereinbarten Anreiseternin wie folgt zurückgegeben werden können:
 - a. Das Hotel kann eine Bearbeitungsgebühr von bis zu maximal 15 % der entsprechenden Vertragssumme für die zurückgegebenen Zimmer/Kontingente in Rechnung stellen.
 - b. Bei einer Rückgabe von Zimmern/Kontingenten innerhalb des Zeitraums 6-3 Monate vor Anreise kann zusätzlich eine Stornogebühr in Höhe von bis zu maximal 35 % der Originalvertragssumme der betreffenden Zimmer/Kontingente in Rechnung gestellt werden.
- (2) Ab 3 Monate vor Anreise ist eine Stornierung nicht mehr möglich. Das Hotel kann dann max. 90 % der vereinbarten Originalvertragssumme für die betreffenden Zimmer/Kontingente in Rechnung stellen.
- (3) Das Hotel wird jedoch zur Schadensminderung alle Möglichkeiten ausschöpfen, um zurückgegebene Zimmer/Kontingente weiter zu verkaufen. Soweit dies gelingt, ist dem Hotel dann noch der Differenzbetrag zu erstatten.

5. Liste möglicher Zusatzleistungen (je nach Verfügbarkeit im jeweiligen Hotel), wie zum Beispiel:

- a. Shuttlebusservice zur/von Messe/Flughafen
- b. Hotellimousinen zur/von Messe/Flughafen
- c. Kostenfreie lokale Telefongespräche/eMail Zugang
- d. Besondere Frühstücksangebote für Ausstellerpersonal
- e. Ermäßigung bei Veranstaltungen und F&B
- f. Ermäßigung bei Wäscheservice
- g. Kostenfreies Parken
- h. Kostenfreie Nicht-Alkoholische Getränke der Minibar.
- i. VIP-Treatment
- j. Weitere serviceorientierte Leistungen

C. Kollektivmarkensatzung

§ 1 Name und Sitz der Gesellschaft

Die HOGA GmbH Servicegesellschaft für das Gastgewerbe hat ihren Sitz in Düsseldorf.

§ 2 Vertretung

Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft nach außen allein und rechtverbindlich.

§ 3 Zweck der Gesellschaft

Gegenstand der Gesellschaft ist die Durchführung aller einschlägigen Geschäfte, insbesondere die Herausgabe von Fachzeitingen, die Veranstaltung oder Beteiligung an Fachmessen, die Zusammenarbeit mit Versicherungsunternehmen sowie die Förderung aller Maßnahmen, die dem Gastgewerbe dienen; insbesondere auch

- Marketinginstrumente für das Gastgewerbe zu schaffen
- sowie zur Sicherung der Qualität von Dienstleistungen im Bereich der Hotellerie, Kollektivmarken eintragen zu lassen.

§ 4 Kreis der Berechtigten und Benutzungsbedingungen:

1. Die Kollektivmarke Fair**Fairs** Hotel mit Bild kann benutzt werden durch
 - a) die Arbeitsgemeinschaft Messeplatz NRW;
 - b) Inhabern von Beherbergungsbetrieben,
 - (1) die die nach dem Gaststättengesetz erforderliche Erlaubnis besitzen und mehr als 8 Betten anbieten und
 - (2) die durch den Abschluss eines Kooperationsvertrages Partner geworden sind.
2. In dem Kooperationsvertrag sind geregelt
 - a) die Leistungen der Arbeitsgemeinschaft Messeplatz NRW insbesondere Marketingaktivitäten, Publicrelations und Werbung, Corporate Identity;

- b) die Leistungen der Kooperationspartner. Insbesondere die Bereitstellung von Zimmerkapazitäten zu Mindestkonditionen.

§ 5 Pflichten der Beteiligten bei Markenverletzungen

Die HOGA GmbH ist verpflichtet Störungen, welche Dritte den Berechtigten in der Führung der Marke bereiten, selbst oder durch von ihr Beauftragte zu verfolgen.

Jeder Berechtigte ist verpflichtet, die ihm zur Kenntnis kommenden Verstöße gegen den Schutz der Kollektivmarke unverzüglich der HOGA GmbH mitzuteilen.

§ 6 Verlust des Benutzungsrechtes

Die den Berechtigten gewährte Befugnis zur Markenführung erlischt für Kooperationspartner von selbst mit dem Entzug der Gaststättenerlaubnis oder nach Feststellung der Nichteinhaltung der festgelegten Bedingung entsprechend dem Kooperationsvertrag.

§ 7 Übertragbarkeit

Die den Berechtigten gewährte Befugnis zur Führung der Kollektivmarke darf nicht an Dritte übertragen werden.

Düsseldorf, den 29.12.2003

HOGA GmbH
Servicegesellschaft für das Gastgewerbe

Geschäftsführung
Christoph Becker
Thomas Kolaric
Markus Odenbach

D. Clearingstellenverfahren

1) **Clearingstelle**

Zur Überwachung der Einhaltung des Regelwerkes der Kollektivmarke FairFairs wird eine Clearingstelle beim DEHOGA NRW e.V., Fachgruppe Hotels und Tourismus, eingerichtet.

2) **Zuständigkeit der Clearingstelle**

- a) Die Clearingstelle wacht über die Einhaltung des Regelwerkes FairFairs bis zum Vertragsabschluß zwischen Aussteller und Hotel. Die Clearingstelle kann nur zu den Regelungsstatbeständen des Katalogs FairFairs in Anspruch genommen werden; sie ist nicht für Fragen der Vertragserfüllung und allgemeine Mängelrügen zuständig
- b) Beschwerden über die Nichteinhaltung des Regelwerkes sind an die Clearingstelle zu richten; diese stellt gegebenenfalls einen groben Verstoß fest.
- c) Außerhalb des Regelwerks FairFairs ist die Vertragsgestaltung den Vertragsparteien völlig freigestellt. Solche, das Regelwerk von FairFairs nicht betreffenden freien Vereinbarungen sind nicht Gegenstand einer Überprüfung durch die Clearingstelle.

3) **Beschwerdeführer**

Die Clearingstelle kann (demzufolge auch) nur vom Besteller selbst (dem auf der Messe ausstellenden Unternehmen) und nicht vom Gast (der im Hotel tatsächlich übernachtet) in Anspruch genommen werden.

4) **Beschwerdeverfahren**

- a) Die Clearingstelle wird auf schriftliche Eingabe des Bestellers/Ausstellers hin tätig. Die schriftliche Eingabe ist zu richten an den DEHOGA NRW e.V., Fachgruppe Hotels und Tourismus (genaue Anschrift siehe unten).

- b) Die Clearingstelle prüft, ob die Eingabe inhaltlich unter das Regelwerk von FairFairs fällt und gibt das Anschreiben des Ausstellers mit dem Ergebnis der eigenen Prüfung binnen drei Arbeitstagen zur Stellungnahme an das betreffende Teilnehmerhotel.
- c) Das Teilnehmerhotel hat hierzu binnen drei Arbeitstagen eine schriftliche Stellungnahme gegenüber der Clearingstelle abzugeben.
- d) Die Clearingstelle spricht hierauf, binnen drei weiterer Arbeitstage, eine Empfehlung aus.
- e) Hilft das Teilnehmerhotel der begründeten Beschwerde des Ausstellers ab, so wird dieser unmittelbar benachrichtigt und das Verfahren ist damit beendet.
- f) Gibt das Hotel keine befriedigende Antwort und/oder weicht die Einschätzung der Clearingstelle von der des Hotels ab, findet eine erneute Rücksprache mit dem Hotel statt.
- g) Führt auch dies zu keinem Ergebnis, wird der Besteller/Aussteller entsprechend informiert.
- h) Kommt es zu keiner Einigung zwischen Clearingstelle und dem betroffenen Hotel, bietet die Clearingstelle dem Aussteller an, seine Anfrage in den Kreis der teilnehmenden Hotels zur Angebotsabgabe weiterzuleiten.

5) **Feststellung eines groben Verstoßes gegen die Markenführung / Ausschluss von der Teilnahme an der Marke**

- a) Die Feststellung eines groben Verstoßes durch die Clearingstelle gegen die Bedingungen der Kollektivmarke kann zum Ausschluss durch außerordentliche Kündigung führen.
- b) Ein grober Verstoß liegt z.B. vor, wenn das Teilnehmerhotel trotz Aufforderung durch die Clearingstelle seine dem Regelwerk von FairFairs nicht entsprechenden Bedingungen gegenüber dem Beschwerdeführer nicht zurücknimmt oder wenn ein Hotel wiederholt aufgefordert werden muss, zu den Regeln von FairFairs in den eigenen Bedingungen zurückzukehren.

6) **Zusammensetzung und Entscheidung der Clearingstelle**

- a) Die Clearingstelle setzt sich wie folgt zusammen:
- (1) ein Vertreter der HOGA GmbH,
 - (2) je ein Vertreter der Messegesellschaften (derzeit Messe Düsseldorf)
 - (3) zwei Vertreter der Hotellerie und zwar die jeweilige oder der jeweilige DEHOGA-Fachgruppensprecher/in Hotels aus Düsseldorf und Köln,
 - (4) ein hauptamtlicher Mitarbeiter des DEHOGA und zwar die jeweilige oder der jeweilige Geschäftsführer/in Hotels und Tourismus im DEHOGA NRW e.V.
- b) Entscheidungen der Clearingstelle werden
- (1) mit einfacher Mehrheit von wenigstens drei Mitgliedern getroffen, hierbei müssen zugleich drei der vier Gruppen (1) bis (4) vertreten sein.
 - (2) Aus dem Bereich der Hotellerie entscheidet jeweils der Vertreter, der nicht aus der Stadt stammt, in der die Sache anhängig ist.
 - (3) Entscheidungen im schriftlichen Verfahren sind zulässig.

7) **Kosten**

- a) Die Inanspruchnahme der Clearingstelle ist für die Besteller/Aussteller kostenlos.
- b) Teilnehmerbetriebe zahlen eine Fallpauschale in Höhe von derzeit 30 € zzgl. Umsatzsteuer.

8) **Sitz der Clearingstelle**

Die Clearingstelle wird eingerichtet beim
DEHOGA NRW e.V.,
Fachgruppe Hotels und Tourismus,
Hammer Landstraße 45, 41460 Neuss
Tel.-Nr. 02131 7518 220, Fax.: 02131 7518 222
E-Mail: fachgruppen@dehoga-nrw.de

Arbeitsgemeinschaft Messeplatz NRW

Düsseldorf, den 15. Februar 2004



E. Vereinbarung über die Nutzung der Kollektivmarke FairFairs / Kooperationsvereinbarung zur Marketingaktion

Nutzung der Kollektivmarke:

Das Hotel

vertreten durch

beteiligt sich ab

an der Marketingaktion Fair**Fairs**.

Teilnahmebedingungen:

Das Unternehmen erklärt mit dieser Vereinbarung

- (1) Das in der „Projektskizze“ formulierte Ziel der Sicherung der Attraktivität des Messeplatzes NRW für Aussteller mit zu unterstützen.
- (2) Ausstellern die in dem Katalog B gelisteten FairFairs-Mindestkonditionen zu gewähren.
- (3) Sich den Verfahrensregeln und dem Spruch der Clearingstelle über die Frage des Einhaltens der Konditionen zu unterwerfen;
- (4) Sowie weiterhin durch geeignete Bewerbung der Wort-/ Bildmarke Fair**Fairs** in ihrem Geschäftsbetrieb, das Projekt zu stärken

Zu den Ziffer (1) – (4) enthält das Projekthandbuch, dass zugleich Gegenstand dieser Vereinbarung ist, weiter ausführende Details.

Nutzung

Die Nutzung der Kollektivmarke ist nur im Rahmen der Markensatzung möglich. Sie ist kostenlos.

Kündigung

Diese Vereinbarung ist seitens des Teilnehmerhotel mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündbar.

Für die HOGA GmbH ist der Vertrag nicht ordentlich kündbar.

Außerordentliche Kündigung

Die HOGA GmbH ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn

- (1) die Kollektivmarke **FairFairs** eingestellt wird.
- (2) Die Clearingstelle wegen groben Verstoßes gegen die Markenrichtlinien einen Ausschluss von der Teilnahme an der Kollektivmarke feststellt.
- (3) Bei irreführenden oder unrichtigen Angaben (z.B. zur Deutschen Hotelklassifizierung, Hotel- und Zimmerausstattung, Lage und Entfernungen).
- (4) Das Teilnehmerhotel Modifikationen der Rahmenbedingungen (Mindestkonditionenkatalog, Clearingstellenverfahren, Muster-AGB) nicht binnen 4 Wochen nach Aufforderung durch die HOGA GmbH akzeptiert.

Deklaratorischer Hinweis auf Konsequenzen einer Vertragsbeendigung

Die Nutzung der Marke ist mit Beendigung des Vertrages durch das Hotel sofort einzustellen. Insbesondere alle Werbehinweise sind zu entfernen bzw. Materialien mit entsprechenden Hinweisen nicht mehr zu verwenden. Dem entgegenstehendes Verhalten hat die Inanspruchnahme auf Unterlassung und Schadensersatz zur Folge.

Gerichtstand

Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Düsseldorf.

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein, so werden die übrigen davon nicht betroffen. Die Beteiligten sind verpflichtet, in einem solchen Fall die unwirksamen Bestimmungen entsprechend dem Sinn dieser Vereinbarung in gegenseitigem Einvernehmen durch eine andere zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck, soweit dies möglich ist, in rechtlich zulässiger Weise erreicht werden kann. Das gleiche gilt für den Fall einer Vertragslücke



Projekthandbuch FairFairs – Status: Mai 2016

Hiermit wird zugleich ausdrücklich bestätigt, das Handbuch FairFairs, das Vertragsbestandteil ist, in der Statusversion von Mai 2016 erhalten zu haben.

Düsseldorf, den

HOGA GmbH

Teilnehmerbetrieb

.....
Geschäftsführer

.....
Vertretungsberechtigter

D. AGB für den Hotelaufnahmevertrag

I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Hotelzimmern zur Beherbergung, sowie alle für den Kunden erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen des Hotels.
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Zimmer sowie deren Nutzung zu anderen als Beherbergungszwecken bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hotels, wobei § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB abbedungen (kein Sonderkündigungsrecht des Kunden im Falle der verweigerten Zustimmung) wird, soweit der Kunde nicht Verbraucher ist.
3. Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

II. Vertragsabschluss, -partner; Verjährung

1. Zimmerverfügbarkeiten können nur direkt von Messeausstellern gebucht werden. Ein Wiederverkauf an Dritte ist ausgeschlossen.
2. Der Vertrag kommt durch die schriftliche Annahmestätigung des Hotels, unter Berufung auf FairFairs, zustande.
3. Vertragspartner sind das Hotel und der Kunde.
4. Alle Ansprüche gegen das Hotel, die der kenntnisabhängigen regelmäßigen Verjährungsfrist unterfallen, verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem Beginn (§ 199 Abs. 1 BGB); Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hotels beruhen.

III. Leistungen, Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

1. Das Hotel legt spätestens 1 Jahr im Voraus für den jeweiligen Messezeitraum den maximalen Zimmerpreis (offiziell publizierte Rack-Rate) fest.
2. Die genannten Preise gelten bei Direktbuchung (ohne Vermittler / Zwischenhändler) im Hotel bzw. über Direktvermarktungsplattformen des Hotels.
3. Das Hotel ist verpflichtet, die vom Kunden gebuchten Zimmer bereitzuhalten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen.

4. Der Kunde ist verpflichtet, die für die Zimmerüberlassung und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen geltenden bzw. vereinbarten Preise des Hotels zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden veranlasste Leistungen und Auslagen des Hotels an Dritte.
5. Zur Vermeidung von Mehrfachbuchungen, durch die Zimmerkontingente unnötig blockiert werden, ist der Kunde verpflichtet bei Vertragsabschluss bis zu maximal 15 % der Vertragssumme als Vorauszahlung zu leisten.
6. Maximal 50 % der Vertragssumme sind bis zu 6 Monate vor Anreise zu zahlen.
7. Weitere Zahlungsbedingungen sind zwischen dem Hotel und dem Kunden individuell zu vereinbaren.
8. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein.
9. Rechnungen des Hotels ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Das Hotel ist berechtigt, abgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist das Hotel berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 8,17% bzw. bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu verlangen. Dem Hotel bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
10. Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des Hotels aufrechnen oder mindern.

IV. Mögliche Zusatzleistungen

Je nach Verfügbarkeit im jeweiligen Hotel erhält der Kunde folgende Zusatzleistungen:

- a. Shuttlebuservice zur/von Messe/Flughafen
- b. Hotellimousinen zur/von Messe/Flughafen
- c. Kostenfreie lokale Telefongespräche/E-Mail Zugang
- d. Besondere Frühstücksangebote für Ausstellerpersonal
- e. Ermäßigung bei Veranstaltungen und F&B
- f. Ermäßigung bei Wäscheservice
- g. Kostenfreies Parken
- h. Kostenfreie nicht-alkoholische Getränke der Minibar
- i. VIP-Treatment
- j. Weitere serviceorientierte Leistungen

V. Rückgabe von Zimmern/Kontingenten des Kunden

1. Ein einmal abgeschlossener Beherbergungsvertrag ist einseitig vom Kunden nicht mehr kündbar. Es werden jedoch folgende Sonderkonditionen eingeräumt, wonach Zimmer/Kontingente bis 3 Monate vor dem vereinbarten Anreiseternin wie folgt zurückgegeben werden können:
 - a. Das Hotel kann eine Bearbeitungsgebühr von bis zu maximal 15 % der entsprechenden Vertragssumme für die zurückgegebenen Zimmer / Kontingente in Rechnung stellen.
 - b. Bei einer Rückgabe von Zimmern/Kontingenten innerhalb des Zeitraum 6 – 3 Monate vor Anreise kann ferner zusätzlich eine Stornogebühr in Höhe von maximal 35% der vereinbarten Vertragssumme der betreffenden Zimmer/Kontingente in Rechnung gestellt werden.
2. Ab 3 Monate vor Anreise ist eine Stornierung nicht mehr möglich. Das Hotel kann dann maximal 90 % der vereinbarten Vertragssumme für die betreffenden Zimmer/Kontingente in Rechnung stellen.
3. Das Hotel wird jedoch zur Schadensminderung alle Möglichkeiten ausschöpfen, um zurückgegebene Zimmer/Kontingente weiter zu verkaufen. Soweit dies gelingt, ist dem Hotel dann ein eventueller Differenzbetrag zu erstatten.

VI. Außerordentliches Rücktrittsrecht des Hotels

1. Das Hotel ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, beispielsweise falls
 - Höhere Gewalt andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
 - Zimmer unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, zum Beispiel in der Person des Kunden oder des Zwecks, gebucht werden;
 - das Hotel begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Hotelleistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Hotels zuzurechnen ist;
2. Bei berechtigtem Rücktritt des Hotels entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

VII. Zimmerbereitstellung, -übergabe und -rückgabe

1. Der Kunde erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer.
2. Gebuchte Zimmer stehen dem Kunden ab 15.00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Der Kunde hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung.

3. Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer dem Hotel spätestens um 12.00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann das Hotel aufgrund der verspäteten Räumung des Zimmers für dessen vertragsüberschreitende Nutzung bis 18.00 Uhr 50% des vollen Logispreises (Listenpreises) in Rechnung stellen, ab 18.00 Uhr 100%. Vertragliche Ansprüche des Kunden werden hierdurch nicht begründet. Ihm steht es frei, nachzuweisen, dass dem Hotel kein oder ein wesentlich niedrigerer Anspruch auf Nutzungsentgelt entstanden ist.

VIII. Haftung des Hotels

1. Das Hotel haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn das Hotel die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hotels beruhen und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des Hotels beruhen. Einer Pflichtverletzung des Hotels steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Hotels auftreten, wird das Hotel bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten.
2. Für eingebrachte Sachen haftet das Hotel dem Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen, das ist bis zum Hundertfachen des Zimmerpreises, höchstens 3.500 €, sowie für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten bis zu 800 €. Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten können bis zu einem Höchstwert von _____ € (*Versicherungssumme des Hotels einsetzen*) im Hotel- oder Zimmersafe aufbewahrt werden. Das Hotel empfiehlt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Die Haftungsansprüche erlöschen, wenn nicht der Kunde nach Erlangen der Kenntnis von Verlust, Zerstörung oder Beschädigung unverzüglich dem Hotel Anzeige macht (§ 703 BGB). Für eine weitergehende Haftung des Hotels gelten vorstehende Nummer 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend.
3. Soweit dem Kunden ein Stellplatz in der Hotelgarage oder auf einem Hotelparkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Hotelgrundstück abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte haftet das Hotel nicht, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Vorstehende Nummer 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
4. Weckaufträge werden vom Hotel mit größter Sorgfalt ausgeführt. Nachrichten, Post und Warensendungen für die Gäste werden mit Sorgfalt behandelt. Das Hotel übernimmt die Zustellung, Aufbewahrung und – auf Wunsch – gegen Entgelt die Nachsendung derselben. Vorstehende Nummer 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

IX. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für die Hotelaufnahme sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.
2. Erfüllung- und Zahlungsort ist der Sitz des Hotels.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck -und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz des Hotels. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz des Hotels.
4. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Hotelaufnahme unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.